

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Vötting mit Schulhaus in Pulling

in der Fassung vom 14.01.2014 (geändert am 21.02.2017)

Vorbemerkungen:

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten aller Schüler und somit ein Organ der Schule. Die wichtigsten Regelungen finden sich im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - Artikel 64 bis 69 - sowie in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) - §§ 13 bis 15.

Gemäß Art. 66/Abs. 1/Satz 3 BayEUG hat der Elternbeirat einer Schule das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 1 Wahl des Elternbeirats

(1)

Der Elternbeirat (EB) der Grundschule Vötting mit Schulhaus in Pulling besteht grundsätzlich aus mindestens fünf, höchstens zwölf Mitgliedern.

(2)

Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats aus dem vorangegangenen Schuljahr lädt innerhalb einer angemessenen Frist nach Schulbeginn schriftlich die Elternschaft der Klassen zur Elternbeiratswahl ein.

Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten aller Kinder in der Grundschule Vötting/Pulling, für jedes Kind kann eine Stimme abgegeben werden.

Für jedes Kind, das die Grundschule Vötting/Pulling besucht, kann sich jeweils ein Erziehungsberechtigter als Kandidat zur Wahl des EB aufstellen lassen.

Die Wahl zum Elternbeirat sollte bis spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Die Wahl findet nach schriftlicher Einladung in den Räumlichkeiten der Schule statt. Die Einladung gilt auch als Stimmberechtigung. Ein Kandidat kann sich durch schriftliche Erklärung auch in Abwesenheit zur Verfügung stellen. Seine Vorstellung erfolgt dann durch eine Vertretung.

Die Wahl wird mit Stimmzetteln geheim durchgeführt. Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber aufgeführt.

Für jeden Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der entsprechenden Reihenfolge.

Es muss eine Niederschrift über die Wahl angefertigt werden.

(3)

Die neuen Mitglieder des EB wählen aus ihrer Mitte die Funktionsträger (Vorsitzende/ Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter). In weiteren Wahlgängen werden der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassenerführer/in gewählt. Es können weitere Funktionsträger bestimmt werden (z.B. für Aufgaben von besonderer Bedeutung). Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit erhält.

Die Leitung dieser Wahlen obliegt der/dem Vorsitzenden. Wahlberechtigt sind nur die gewählten und anwesenden EB-Mitglieder. Eine Briefwahl findet nicht statt. Wählbar sind auch abwesende Personen, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung (schriftlich) vorliegt. Eine Person, die in Abwesenheit gewählt wurde, muss innerhalb einer Woche schriftlich die Annahme der Wahl gegenüber der/dem Vorsitzenden erklären.

§ 2 Amtszeit des Elternbeirats

Die Amtszeit des EB beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und dauert bis zur Wahl des neuen EB im folgenden Schuljahr. Die Tätigkeit im EB ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft im EB kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Daraus entstehen keine Auswirkungen auf die Tätigkeit als Klassen-Elternsprecher/in.

Scheidet ein EB-Mitglied aus, rückt die Person nach, die bei der Wahl zum EB die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat (Ersatzperson).

§ 3 Aufgaben der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des EB;
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen (10-Tage-Frist) mit Angabe einer Tagesordnung;
- die Leitung der EB-Sitzung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung bzw. die Überwachung der Ausführung;
- die Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Elternbeirats;
- die regelmäßige und umfassende Information aller KES;
- die Information der Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit des EB;
- der Kontakt zur Schulleitung;
- die Vertretung des EB gegenüber der Kommune bzw. dem Aufwandsträger;

- die Vertretung des EB im Gemeinsamen Elternbeirat;
- die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Sitzungen des Elternbeirats

Die/Der Vorsitzende beruft den EB nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die/Der Vorsitzende muss den EB einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Die Sitzungen des EB sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des EB.

Teilnehmen können:

- die gewählten KES, die nicht Mitglied des EB sind
- die vom EB berufenen Berater/innen

Über die Teilnahme der Personen, die nicht Mitglieder des EB sind, ist zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss des EB mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Die Vertretung des Aufwandsträgers und die Schulleitung müssen vom EB zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden. Der EB kann die Anwesenheit der Vertretung des Aufwandsträgers und der Schulleitung verlangen.

Besprechungen und Beratungen der KES außerhalb von Sitzungen sind zulässig.

§ 5 Beschlussfassung

Der EB ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beratung und Abstimmung zulässig. Dazu teilt die/der Vorsitzende den Mitgliedern des EB schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen den Grund der Abstimmung sowie den Tag des Fristablaufs mit. Die EB-Mitglieder haben das Recht, innerhalb der Frist schriftlich ihre Argumente vorzutragen und ihre Stimme abzugeben (Ja/Nein/Enthaltung). Wenn aufgrund des schriftlichen Verfahrens die Angelegenheit entschieden werden kann, erlässt der/die Vorsitzende einen begründeten Beschluss, der den Mitgliedern des EB zur Kenntnis gegeben wird. Anderenfalls wird eine Sitzung anberaumt.

§ 6 Vertraulichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Elternbeirats, insbesondere die als vertraulich bezeichneten Themen sowie alle privaten Angelegenheiten von Personen, unterliegen der Geheimhaltung. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im EB. Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen in geeigneter Form informiert werden.

§ 7 Protokollführung

Über jede Versammlung des EB ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält:

- Angaben zu Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- eine Liste der Teilnehmer/innen
- eine Niederschrift der Sachanträge
- die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Diese Protokolle sind von allen Anwesenden vertraulich zu behandeln.

§ 8 Information über die Sitzungen des Elternbeirats

In einem Rundschreiben und/oder auf der Homepage informiert der EB über die (nicht vertraulichen) Themen und Ergebnisse seiner Sitzungen im Rahmen eines sogenannten Ergebnisprotokolls.

§ 9 Konto des Elternbeirats und Kassenführung

Der EB verfügt über ein Konto auf den Namen des EB. Verfügungsberechtigte sind der/die Vorsitzende und der Kassierer. Die Kontoverwaltung übernimmt der Kassierer.

Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Elternbeirat der Grundschule Vötting-Pulling
Hohenbachernstraße 30, 85354 Freising
Bank: Sparkasse Freising
Bankleitzahl: 700 510 03
Konto-Nr. 25335779
IBAN: DE32700510030025335779
BIC: BYLADEM1FSI

§ 10 Spenden und Spendenbescheinigungen

Der EB darf nach Rücksprache mit der Schulleitung anlässlich von schulischen Veranstaltungen, schriftlich und auf der Homepage der Schule zu Spenden für schulische Zwecke aufrufen. Die Spenden werden gesondert auf dem Konto des EB von dem Kassierer verwaltet und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Bei Einzahlungen auf das Konto bis 200,00 EUR gilt der Zahlungsbeleg als Nachweis der Spende. Bei Einzahlungen auf das Konto über 200,00 EUR kann auf schriftlichen Antrag eine gesonderte Spendenbescheinigung erteilt werden. Zuständig dafür ist der Kassierer des EB im Zusammenwirken mit der Schulleitung.

§ 11 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen worden; sie trat am 14.01.2014 in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgte einstimmig und tritt mit dem Unterzeichnungsdatum in Kraft.

Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten EB-Mitglieder möglich. Eine Abweichung von den genannten Vorschriften des BayEUG und der BaySchO ist nicht zulässig.

Freising, den 21.02.2017

Johann Kurkowski

Ralf Werkmeister

EB-Vorsitzender

stellvertretender EB-Vorsitzender

Claudia Eder-Feldmann

Markus Mühlbauer

Elternbeirätin

Elternbeirat